

Vordruck Nummer 50*

Bescheinigung

nach Artikel 4 des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union¹ (zu Nummer 166h RiVAST)

- a) – Ausstellungsstaat:
– Vollstreckungsstaat:

- b) Gericht, das das Urteil über die Verhängung der Sanktion, das rechtskräftig geworden ist, erlassen hat:
Offizielle Bezeichnung:
Das Urteil erging am (Angabe des Datums: TT-MM-JJJJ):
Das Urteil wurde rechtskräftig am (Angabe des Datums: TT-MM-JJJJ):
Aktenzeichen des Urteils (sofern vorliegend):

- c) Angaben zu der Behörde, die zu Fragen im Zusammenhang mit der Bescheinigung kontaktiert werden kann:
- Art der Behörde: Zutreffendes bitte ankreuzen:
 Zentralbehörde
 Gericht
 Sonstige Behörde
 - Kontaktdaten der unter Buchstabe c Nummer 1 angegebenen Behörde:
Offizielle Bezeichnung:
Anschrift:
Telefon-Nummer: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (...)
Telefax-Nummer: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (...)
E-Mail (sofern vorhanden):
 - Sprachen, in denen mit der Behörde verkehrt werden kann:
 - Angaben zu der/den Person(en), die zu kontaktieren ist/sind, wenn zusätzliche Informationen für die Zwecke der Vollstreckung des Urteils oder für die Vereinbarung der Überstellungsmodalitäten eingeholt werden sollen (Name, Titel/Dienstrang, Telefon-Nummer, Telefax-Nummer und E-Mail), falls abweichend von Nummer 2:

- d) Angaben zu der Person, über die die Sanktion verhängt wurde:
- Name:
Vorname(n):
(gegebenenfalls) Geburtsname:
(gegebenenfalls) Aliasname(n):
Geschlecht:
Staatsangehörigkeit:
Kennnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden):
Geburtsdatum:
Geburtsort:

* Vordruck Nummer 50 ist in den Sprachen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vorhanden. Die Vordrucke werden von der obersten Justizbehörde zur Verfügung gestellt.

¹ Diese Bescheinigung muss in einer der Amtssprachen des Vollstreckungsmitgliedstaats oder einer anderen Sprache, mit der sich dieser Staat einverstanden erklärt hat, abgefasst oder in eine dieser Sprachen übersetzt sein.